

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf und Umgegend



Bezugspreis:
Monatlich 4 Pf. einschließlich
Postgebühren; kann die
Post bezogen werden. Vierteljährlich
12 Pf., monatlich 4 Pf.
Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inseratgebühren:
Kontaklinierate 15 Pf. die ein-
spaltige Spaltenzeile; aus-
wärtige 15 Pf. die einpaltige
Spaltenzeile. Reklamen 30 Pf.
die Zeile.

Nr. 78.

Friedrichsdorf i. L., den 28. September 1918.

12. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Die Urliste der Schöffen und Geschworenen der Stadt Friedrichsdorf liegt vom 30. 9. 18. ab eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramt offen.

Friedrichsdorf, den 27. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Anmeldungen für Brennstoff sind sofort an das Bürgermeisteramt zu richten. Die Beförderung geschieht in der Reihenfolge der Anmeldungen und erfolgt ohne Anrechnung auf die Kohlenkarte.

Friedrichsdorf, den 28. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Sammelns von Bucheckern in den hessischen Waldungen ist aufgehoben worden.

Friedrichsdorf, den 28. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung

betr.: **Anmeldung zur Landsturmrolle I.**

Es wird darauf hingewiesen, daß sich junge Leute nach Erreichung des wehrpflichtigen Alters zur Landsturmrolle anzumelden haben. Die Anmeldung muß spätestens bis zum letzten des Monats, in dem der Betreffende 17 Jahre alt wird, bewirkt sein. Der Anmeldepflicht unterliegen demnach diejenigen, welche 1901 geboren sind.

Friedrichsdorf, den 29. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Bekanntmachung.

An sämtliche Kommunalverbände.

Nach der Bundesratsverordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 7. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 113) und nach Artikel 3 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmung der Bekanntmachung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln vom 14. Juni 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139 vom 15. Juni 1918) dürfen Ersatzlebensmittel vom 1. Okt. 1918 ab nicht mehr gewerksmäßig hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder laßt in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind. Während also die Herstellung von Ersatzlebensmitteln und ihr Verkauf durch die Hersteller bereits seit dem 1. Mai 1918 bezw. dem 1. Juni 1918 ohne Genehmigung verboten war, tritt nunmehr am 1. Okt. 1918 der endgültige Zustand ein, daß auch der

Verkauf ungenehmigter Mittel seitens der Großhändler an Kleinändler und vor allem seitens der Kleinändler an die Verbraucher unter allen Umständen unzulässig ist.

Es besteht nicht die Absicht, die Frist für den Ausverkauf der etwa noch im Handel befindlichen nichtgenehmigten Ersatzlebensmittel über den 1. Okt. 1918 hinaus zu verlängern, wie dies von manchen Beteiligten vorgeschlagen wird. Die Hersteller sowohl wie der Handel sind seit fast Jahresfrist immer wieder und wieder gewarnt worden, wahllos Ersatzlebensmittel herzustellen und zu kaufen. Vor Erlass der Verordnung vom 7. März 1918 ist auf die kommende Regelung hingewiesen. Im übrigen war den Herstellern und bis zum 1. Okt. 1918 auch den Händlern die Möglichkeit gegeben, ihre Ersatzlebensmittel bei der zuständigen Ersatzmittelstelle zur Genehmigung vorzulegen. Soweit das nicht geschehen ist, oder die Genehmigung verjagt worden ist, liegt ein weiterer Verkauf nicht im volkswirtschaftlichen Interesse. Etwa vorhandene Restbestände, die nicht gerade gesundheitsschädlich sind, werden gegebenenfalls von den Kommunalverbänden für Massenverpfügungen, für Volksküchen und ähnliches übernommen und verwendet werden können. In den freien Verkehr dürfen solche Waren nicht mehr gelangen.

Die Ersatzmittelstellen beabsichtigen, vom 1. Okt. 1918 ab mit aller Entschiedenheit die erforderliche Kontrolle in die Wege zu leiten und durchzuführen, damit der Lebensmittelmarkt von den gesundheitsschädlichen, minderwertigen und volkswirtschaftlich wertlosen Ersatzlebensmitteln gereinigt wird. Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Groß- und Kleinändler bei Ersatzlebensmitteln, bei denen nicht auf der Packung oder dem Verhältnis der Genehmigungsnummer steht, den Nachweis der erfolgten Genehmigung jederzeit durch Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 9 der Verordnung vom 7. März zu erbringen in der Lage sein müssen.

Berlin W. 8, den 16. September 1918.
Mohrenstr. 11/12.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis; die Gemeindebehörden werden um mögliche Verbreitung des Inhalts ersucht, etwa durch Aushang eines entsprechenden Plakats in den Lebensmittelverkaufsstellen, Veröffentlichung in der lokalen Presse, Zwischendruck in den Lebensmittelanzeigen usw. in der Form vom 1. Okt. 1918 ab diesen Ersatzlebensmitteln die nicht von der zuständigen Ersatzmittelstelle genehmigt worden sind, nicht mehr verkauft werden.

Bad Homburg, den 23. September 1918.

Der Königliche Landrat.
von Marg.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 28. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Köppern den 28. September 1918.

Der Bürgermeister.
Winter.

Bekanntmachung.

Zuschläge zu der Kriegsverforgung der Witwen und Waisen der Unterlassen.

A. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben.

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 1918 erhalten die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Abs. 1 des Luftfahrersfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, Zuschläge zu diesen Kriegsfürsorgegebühren.

Voraussetzung ist, daß die Hinterbliebenen Familienunterstützung auf Grund des Gesetzes, betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. 2. 1888, 4. 8. 1914 beziehen oder bezogen haben.

2. Die Zuschläge betragen ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des Verstorbenen monatlich:
für die Witwe = 8 Mark,
für die Halbwaise = 3 Mark,
für die Vollwaise = 4 Mark;
sie sind im voraus zahlbar.

3. Die Zuschläge zu dem Kriegswaisengeld werden nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahre gezahlt.

4. Werden die Kriegsverfürsorgegebühren erst im Laufe eines Monats zuständig, so sind die Zuschläge vom ersten Tage des folgenden Monats an zu zahlen.

5. Die Zahlung der Zuschläge erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung des Gemeindevorstehers usw. über die gezahlte Familienunterstützung, die bei der Postanstalt verbleibt.

Die Bescheinigung ist der Postanstalt, die das Kriegswitwengeld und das Kriegswaisengeld zu zahlen hat, vorzulegen. Diese Postanstalt zahlt die Zuschläge gegen Quittung und Ausgabe der Stammlistennummer und verabsolgt auch die Quittungsvordrucke. Die erste Quittung wird durch die Postanstalt ausgefertigt, die spätere Quittungsausfertigung hat der Empfänger zu besorgen.

Die Zuschläge sind erstmalig sofort bei der Ablieferung der Bescheinigung der Ortsbehörden fällig, später aber zusammen, mit den Kriegsverfürsorgegebühren gegen besondere Quittung abzuheben.

6. Die Bescheinigungen — f. Biff. 5 — werden von dem Gemeindevorsteher usw. kostenlos ausgestellt werden.

B. Hinterbliebene aus dem gegenwärtigen Kriege, die keine Familienunterstützung beziehen oder bezogen haben, sowie Hinterbliebene aus früheren Kriegen.

1. Den Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus dem gegenwärtigen Kriege, die Kriegswitwengeld oder Kriegswaisengeld gemäß §§ 19, 26, 44, 49

des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. 5. 1907, § 2 Abs. 1 des Luftfahrerfürsorgegesetzes vom 29. 6. 1912 empfangen, die aber keine Familienunterstützung auf Grund des unter Abschnitt A, Ziff. 1 erwähnten Gesetzes beziehen oder bezogen haben, können mit Wirkung vom 1. 7. 1918 auf Antrag im Bedürfnisfalle Zuschläge zu diesen Kriegsversorgungsgebührrn bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterlassen aus früheren Kriegen, die Kriegsversorgung auf Grund der §§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. 6. 1871 und der §§ 14 und 15 A, B des Kriegsversorgungsgesetzes vom 31. 5. 1901 empfangen.

2. Anträge sind an das Versorgungsamt (Hinterbliebenenrentenabteilung) des 18. Armeekorps in Frankfurt a. M. zu richten.

Zur Beschleunigung der Anträge dient es, wenn diese durch Vermittlung der amtlichen Bezirksfürsorgestellen gestellt werden.

Damit einzelne Kriegswitwen sich keinen unerfüllbaren Hoffnungen hingeben, mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß für die Gewährung der Zulage Voraussetzung ist, daß entweder

Familienunterstützung gezahlt wurde bis zur Rentenbewilligung, oder, wenn dies nicht der Fall, ein Bedürfnis für die Gewährung des Zuschlags vorliegt.

Bei denjenigen Hinterbliebenen die Familienunterstützung nicht bezogen haben, muß also bei Antragstellung zunächst die Bedürftigkeitsfrage entschieden werden.

Die Magistrate der Städte und Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich die Beteiligten durch mehrmalige, öffentliche Bekanntmachung auf vorstehende Bestimmungen hinzuweisen mit dem Bemerken, daß diejenigen Hinterbliebenen (Witwen und Waisen), welche Familienunterstützung bezogen haben, die zur Erlangung des Zuschlags erforderliche Bescheinigung vom 1. Okt. ds. Js. ab in Empfang nehmen können. Im Hinblick auf die noch nicht beendeten Vorarbeiten, sind nach Verfügung der kgl. Regierung vor dem 1. Okt. ds. Js. Bescheinigungen nicht zu erteilen.

Ueber die erteilten Bescheinigungen ist eine namentliche Liste zu führen, die ich mir bis zum 15. Oktober ds. Js. einzureichen ersuche.

Alle Anfragen aus den beteiligten Kreisen sind an das „Kreiswohlfahrtsamt Bad Homburg v. d. G.“ zu richten.

Von einsamen Menschen.

Roman von Fritz Ganser.

(Nachdruck verboten).

Reimarus hatte das Gespräch über die von ihm angeregte Frage durch seine letzte Bemerkung bereits für erledigt gehalten. Nun wurde er wieder warm.

„So würde ich das nie verstehen“, sagte er verwundert. „Was ich will, will ich eben. Und ständen mir Welten entgegen, so würde ich gegen Welten kämpfen.“

„Haben Sie die Tradition schon einmal zur Feindin gehabt?“ fragte Wolfgang dumpf.

„Himmel, dieses erbärmliche Ding bekommt man doch mit einem Fußtritt tot“, entgegnete Reimarus verächtlich. „Was heißt überhaupt Tradition! Wer in ihrem Gefolge marschiert, ist unfrei.“

„Und wenn man es tut, um damit einer Pflicht gerecht zu werden? Nicht einer. Zehn. Ich nenne nur die Pflicht des Gehorhams, der Dankbarkeit gegen den Erzeuger — verstehen Sie es dann, wenn man sich zu ihrem Opfer tier macht?“

„Nein!“ klang es entschieden zurück. „Wenn man den Drang zum Leben, zur freien Betätigung des Willens, die Sehnsucht nach seinem Ideal in sich verspürt, so steht über allen Pflichten die Pflicht gegen sich selbst.“

Sie bogen eben in die Rheinsbergerstraße ein, und Wolfgangs Auge fiel zufällig auf das blaue Straßenschild. Er senkte tief und vernahm beim Vornüberneigen das leise Knistern eines Bawlers in seiner Brusttasche.

Noch immer donnern die Kanonen,
Noch immer tobt der wilde Streit;
Du kommst zu Hause ruhig wohnen,
Der Feind nahm Dir nicht haarsbreit.
Die Andern, die im Feuer stehen,
Im Kampfe draußen, fürchterlich,
Sie halten aus, die Treuen, Jäh'n,
Und geben alles hin für Dich.
Greif heut auf's neue in den Säckel,
Es muß auch diesmal wieder sein —
Man zeichnet überall im Reiche
Die Kriegsanleihe Numm'ro Neun.

Bad Homburg, den 18. September 1918.
Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamts.

Der Königliche Landrat
von Marx.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 25. September 1918.

Der Bürgermeister.

Foucar.

Röppern, den 25. September 1918.

Der Bürgermeister.

Winter.

Sotales.

Friedrichsdorf, den 28. Septbr. 1918.

„Gewildert haben zwei Einwohner des Stadtteils Dillingen. Bei einer Hausdurchsuchung wurden am Donnerstag in der Wohnung des einen zwei Gewehre und Firschfleisch vorgefunden. Bei seiner Vernehmung hat er gestanden, daß das Fleisch von einem Firsch herrührt, den er gemeinsam mit einem Komplizen, dessen Namen er nannte, im Nieder-Erlenbacher Wald erlegt und dessen Fleisch sie geteilt haben.“

„Lederdiebstahl. In der Nacht von Mittwoch auf Donnerstag wurde im Güterschoppen des hiesigen Bahnhofes eingebrochen und aus einer von der Firma Emil C. Privat zum Versand aufgelieferten Kiste Leder im Werte von ca. 1500 M. gestohlen. Von dem Täter hat man bis jetzt keine Spur.“

„Ein neuer Post- und Telegraphentarif tritt am 1. Oktober in Kraft. Die von diesem Zeitpunkt ab gültigen Portosätze u. Telegraphengebühren sind in heutiger Nummer abgedruckt.“

„Das Buchedernern im Staatswald erlaubt. Die Königl. Oberförsterei Bad Homburg gibt bekannt, daß in ihrem Bereich das Sammeln von Buchedern im Staatswald

unentgeltlich und ohne Erlaubnisschein gestattet ist. Erlaubt ist die Verwendung von Planen, Garten, Besen und Sieben, sowie von Stangen zum Abschütteln der Nester. Dagegen ist das Anschlagen und Anprellen der Stämme mit der Axt, sowie das Abhauen und Abreißen von Nestern verboten. — Auch für die heftigen Waldungen ist das Verbot des Buchedernsammelns aufgehoben worden.“

Bekleidungsfragen. Am 3. Okt. 1918 abends 8 Uhr wird im Bürgerhalle des Rathauses in Frankfurt a. M. eine öffentliche Versammlung stattfinden, in welcher Herr Oberregierungsrat Dr. Haaselaus als Vertreter des Herrn Reichskommissars für bürgerliche Bekleidung über alle die Öffentlichkeit z. Zt. stark beschäftigenden und interessierenden Bekleidungsfragen sprechen und alle aus der Versammlung an ihn gerichteten Anfragen beantworten wird.

Magistrat und Handelskammer zu Frankfurt a. M. bitten in Anbetracht der Wichtigkeit der zur Verhandlung stehenden Fragen um zahlreichen Besuch aus den Interessentenkreisen, namentlich der kommunalen Bekleidungsstellen und größeren industriellen Werken.

Die fortlaufende Steigerung der Herstellungskosten und aller notwendigen Materialien zwingen uns dazu ab 1. Oktober den Bezugspreis um ein geringes zu erhöhen.

Expedition des Lannus-Anzeiger.

O.C. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen)

„Die Oesterreichs Friedensnote — richtig kaum der Welt bekannt, — hatte Wilson schon voll Gile — gleich dagegen Sturm genannt; — und es zeigt am allerbesten — diese übertriebene Hast, — daß ihm eine Friedensansicht — schlecht in seine Pläne paßt. — Jene hinterhältigen Pläne, — die vielleicht in später Zeit — die Entente dahin führen, — daß sie schließlich doch bereut, — sich mit dieses Bundesgenossen — raffinierten Geistesgaben — im Vertrau'n auf seine Worte — eingelassen je zu haben. — Denn schon heute sieht ein jeder, — der verständlich denken kann, — Wilsons Hilfe für die Gegenwart — mit verdächtigen Blicken an, — sieht er jeder klar und deutlich, — wie Amerika aus

Reimarus beobachtete ihn gespannt.

„Ich sehe, daß Sie mir zustimmen. Das genügt. Also ohne Zaudern über Bord mit allen eingebildeten Pflichten! Und dann mit der einen hinaus aufs Meer der Sehnsucht im leichten Kahn! Sie sollen sehen, wie frisch die Segel schwellen werden und ...“

„Welche Nummer?“ wandte sich da der Rutscher nach seinen beiden Fahrgästen um.

„Rheinsbergerstraße 16“, entgegnete Wolfgang. Und dann zu Reimarus: „Verzeihen Sie, daß ich ohne Ihre Zustimmung disponierte. Aber das sollte meine Antwort sein. Rheinsbergerstraße 16 wohnt nämlich Professor Doktor Kruginger.“

„Und zu dem wollen Sie?“ fragte Reimarus leicht gereizt im spöttischen Tonfall.

„Ja. Er ist ein Studiengenosse meines Vaters, und ich habe ein Empfehlungsschreiben an ihn in der Tasche.“

„So, so! Nun, dann immer zu!“ Der Maler sagte das unglaublich kühl. Er schloß die Knöpfe seines Leberrodes und griff mit der Linken nach dem Wagenschlagöffner. „Wir sind gleich da“, erklärte er leichtsin.

Wolfgang reckte sich auf. „Sie mögen mich verdammen, aber ich glaube nicht mehr zurückzukehren. Jetzt steht über der Pflicht gegen mich selbst mein gegebenes Wort.“

„Jetzt. Und später?“

Wolfgang zuckte die Achseln. „Ich weiß nicht. Vielleicht, ja, eigentlich natürlich auch später. Man hat mein Ideal todwund niedergeworfen. Und Frau Musika weint über den verlorenen Sohn.“

Reimarus ergriff impulsiv Wolfgangs Hand und preßte sie warm. „Ich wünsche Ihnen, daß Frau Musika einst lachzt. Wenn Sie heimkehren in ihre Tempel!“

Wolfgang lächelte verloren und hoffnungslos. „Aber er erwiderte den Druck und wußte, daß er eine Freundschaft knüpfte.“

Der Wagen hielt. Reimarus sprang ab und zahlte. Wolfgang wollte das nicht. Der andere winkte mit der Hand. „Weshalb über Worte verlieren! Wenn Sie Ihre Wut absolviert haben, würde ich mich freuen, Sie bei mir sehen. Ich wohne 18. Haben Sie schon eine Wohnung?“

Wolfgang verneinte.

„Ich will Ihnen behilflich sein, wenn Sie erlauben ... Ach was, keinen Dank! Auf Wiedersehen!“

Reimarus schritt schnell davon, und Wolfgang stieg die Treppen zu Professor Krugingers Wohnung hinan.

Es war ein kleines dürres, verhußtes Lannchen, zu dem man ihn führte. Er hatte ein ganz anders vorgestelltes. Groß, breit, schattig, mit strengblickenden Augen.

Ganz und gar anders. Und nun fand er einen Mann, der eher der Besitzer eines kleinen, verstaubten Antiquitätenladens zu sein schien, als der Gelehrte in bevorzugter Stellung.

jetzt — seine eigenen Busenfreunde — wieder neu zum Kriege hegt, — wie es gerade jetzt am meisten — unablässig sich bemüht, — daß es dieses Krieges Dauer — weiter in die Länge zieht. — Erst wenn Briten und Franzosen — durch den Krieg soviel gelitten, — daß die letzte Zukunftsaussicht — ihnen aus der Hand geglitten, — erst wenn Englands große Flotte, — die zurzeit das Meer befährt, — durch des U-Bootkriegs Erfolge — der Vergangenheit gehört; — wenn statt dessen dann die Dankees — überall erst Einlaß fanden, — dann vielleicht ist auch Herr Wilson — mit dem Frieden einverstanden.

Walter-Walter.

Kirchliche Nachrichten.

Französisch-reform. Gemeinde Friedrichsdorf.
Sonntag, den 29. September 1918.
9¹/₂ Uhr: Gottesdienst.

Herr Pfarrer Dr. Cordier aus Frankfurt a. M.

Methodistengemeinde (Kapelle.)

Sonntag, den 29. September 1918.

Mittag 12 Uhr: Sonntagschule.

Nachmittags 4 Uhr: Predigt.

Prediger H. Goebel.

Mittwoch abends 8¹/₂ Uhr: Kriegsbetstunde.

Freitag abend 7¹/₂ Uhr: Kinderbund.

Freitag abend 8¹/₂ Uhr: Jugendbund.

Kath. Gemeinde von Friedrichsdorf u. Umgegend.

Herz Jesu Kapelle.

Sonntag, den 29. September 1918.

9¹/₂ Uhr: Hochamt mit Predigt.

Köppern.

18. Sonntag nach Trinitatis, den 29. Sept. 1918.
8¹/₂ Uhr: Gottesdienst der Anstalt

Hüttenmühle-Neusfeld.

10 Uhr: Gottesdienst.

Donnerstag, den 3. Oktober 1918.

Abends 8¹/₂ Uhr: Kriegsbetstunde.

Methodistengemeinde Köppern, Bahnhofstr. 52.

Sonntag, den 29. September 1918.

Mittags 1 Uhr: Sonntagschule.

Abends 8¹/₂ Uhr: Predigt.

Prediger H. Goebel.

Dienstag abend 8¹/₂ Uhr: Predigt.

Prediger H. Goebel.

Bist an der Reih',

Nimm Kriegsanleihe!

Statt Karten!

Ilse Rees
Emil Bernhard
Verlobte

Callenberg-Lichtenstein

Friedrichsdorf
(Taunus)

September 1918.

Hunde an die Front!

Bei den gewaltigen Kämpfen im Westen haben die Hunde durch stärkstes Trommelfeuer die Meldungen aus vorderster Linie in die rückwärtigen Stellungen gebracht. Hunderten unserer Soldaten ist das Leben erhalten, weil Hunde ihnen den Meldegang abnahmen. Militärisch wichtige Meldungen sind durch Hunde rechtzeitig an die richtige Stelle gelangt.

Obwohl der Nutzen der Meldehunde überall bekannt ist, gibt es noch immer Besitzer kriegsbrauchbarer Hunde, welche sich nicht entschließen können, ihr Tier dem Vaterlande zu leihen!

Es eignet sich der Schäferhund, Dobermann, Wiredale-Terrier, Rottweiler, Jagdhunde, Leonberger, Neufundländer, Bernhardiner, Doggen und Kreuzungen aus diesen Rassen, die schnell, gesund, mindestens 1 Jahr alt und von über 50 cm Schulterhöhe sind. Die Hunde werden von Fachbreitern in Hundeschulen ausgebildet und im Lebensfalle nach dem Kriege an ihre Besitzer zurückgegeben. Sie erhalten die denkbar sorgsamste Pflege. Sie müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Abholung erfolgt durch Ordonnenzen.

Also Besitzer: Eure Hunde in den Dienst des Vaterlandes!

Die Anmeldungen für Kriegshund- und Meldehundschulen an Inspektion der Nachrichtentruppen, Berlin-Hallensee, Kurfürstendamm 152, Abteilung Kriegshunde, richten.

Bekanntmachung.

Zur Überntung der städtischen Kartoffeln werden

einige Frauen

(Kriegerfrauen bevorzugt) gegen guten Tagelohn gesucht. Anmeldungen umgehend auf dem Bürgermeisteramt.

Friedrichsdorf, den 28. September 1918.

Der Bürgermeister.
Foucar.

Werfet

die im Haushalte, auf den Höfen, in den Schuppen, auf den Dachböden usw., selbst in den Winkeln, herumliegenden

Lumpen

Stoffabfälle, altes Packklein, Flicklappen, Musterlappen, alte Stricke, Bindfaden, Hüte, Krage, Manschetten, Reste usw.

nicht achtlos fort!

Die Kriegswirtschaft braucht jedes Stückchen Lumpenmaterial, auch wenn es noch so wertlos erscheint.

Sammelt deshalb alles!

Verkauft es an die richtige Ablieferungsstelle: den gewerbsmäßigen Lumpensammler. Dieser liefert alles bestimmungsgemäß an die Sortier- und Wirtschaftsstellen der Heeresverwaltung ab.

Kriegsamt.

Eine gut eingespielte Münchener

Konzert-Zither

zu verkaufen.

Friedrichsdorf, Wilhelmstr. 3, part.

Hof-Friseur

Karl Kesselschlager

Bad Homburg, Louisenstr. 87

Telefon Nr. 317.

Spezialität:

Frant-Frisuren

und Frisieren ganzer

Hochzeit-Gesellschaften.

Starke

Feldpost-Schachteln

in allen Größen

Marmelade-Schachteln

Bindfaden

Briefpapiere

lose u. in Mappen

F. A. Désor, Friedrichsdorf,
Papier- und Buchhandlung.

Neue Fahrpläne

sind ab 1. Oktober in unserer Geschäftsstelle zu haben.

Taunusanzeiger.

Alt. Ehepaar sucht z. 1. Okt. d. J.

2-Zimmerwohnung

mit Zubehör in reinem Hause zu mieten. Gefl. Angeb. a. d. Exp. d. Bl.

Buchdruckerei Schäfer & Schmidt

Fernr.: Homburg 565 Friedrichsdorf Hauptstraße No. 21

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Familien-Drucksachen

wie

Verlobungs-, Vermählungs- u. Geburtsanzeigen, Trauerbriefen u. -Karten

Vereins-Drucksachen

wie

Mitgliedskarten, Statuten, Programme u. s. w. : :

Geschäftsdrucksachen

wie

Postkarten, Mitteilungen, Briefbogen, Rechnungen, Quittungen, Rechnungsauszüge, Briefumschläge, Empfangs-Bestätigungen, Besuchsanzeigen, Rundschreiben, Kataloge, Preislisten u. s. w. : : : :

Ausschneiden!

Anfkleben!

Aufheben!



Der neue Post- und Selegraphentarif.

Vom 1. Oktober 1918 ab beträgt

im Inneren Verkehr des Reichs-Postgebiets, im Verkehr mit Bayern und Württemberg sowie mit den Verkehrsanstalten im Generalgouvernement Warschau und im Stappengebiet des Oberbefehlshabers Ost

das Porto:

für Fernbriefe	bis 20 g 15 Pf.	für Postauftragsbriefe	35 Pf.
	über 20-250 g .. 25 "	Briefe mit Wertangabe	
Ortsbriefe	bis 20 g 10 "	in der 1. Zone	25 "
	über 20-250 g .. 15 "	darüber hinaus	50 "
Fernpostkarten	10 "	Pakete bis 5 kg in der 1. Zone	40 "
Ortspostkarten	7 1/2 "	darüber hinaus ..	75 "
Rohrpostbriefe	35 "	Pakete über 5 kg	
Rohrpostkarten	30 "	in der 1. Zone über 5-6 kg	60 "
Drucksachen	bis 50 g 5 "	und für jedes weitere kg 5 Pf. mehr	
	über 50-100 g ... 7 1/2 "	in der 2. Zone über 5-6 kg	1 M 10 Pf.
	über 100-250 g.. 15 "	und für jedes weitere kg 10 Pf. mehr	
	über 250-500 g.. 25 "	in der 3. Zone über 5-6 kg	1 M 20 Pf.
	über 500 g - 1 kg 35 "	und für jedes weitere kg 20 Pf. mehr	
Geschäftspapiere	bis 250 g 15 "	in der 4. Zone über 5-6 kg	1 M 30 Pf.
	über 250-500 g.. 25 "	und für jedes weitere kg 30 Pf. mehr	
	über 500 g - 1 kg 35 "	in der 5. Zone über 5-6 kg	1 M 40 Pf.
Warenproben	bis 100 g 10 "	und für jedes weitere kg 40 Pf. mehr	
	über 100-250 g.. 15 "	in der 6. Zone über 5-6 kg	1 M 50 Pf.
	über 250-500 g.. 25 "	und für jedes weitere kg 50 Pf. mehr	
Mischsendungen	bis 250 g 15 "	Postanweisungen	
	über 250-500 g.. 25 "	bis 5 M	15 Pf.
	über 500 g - 1 kg 35 "	über 5 M 100	25 "
		" 100 M 200	40 "
		" 200 M 400	50 "
		" 400 M 600	60 "
		" 600 M 800	70 "

die Gebühr für Telegramme:

im Stadtverkehr

- Telegrammgebühr 3 Pf. für das Wort, mindestens 30 Pf.
- Reichsabgabe ... 3 Pf. für das Wort, mindestens 15 "
- mithin mindestens für das Telegramm 45 "

Bei Berechnung der Reichsabgabe sich ergebende, die Mindestgebühr von 15 Pf. übersteigende Beträge werden, wenn sie auf 1, 2, 6 und 7 endigen, nach unten, wenn sie auf 3, 4, 8 und 9 endigen, nach oben auf die nächste durch 5 teilbare Zahl abgerundet.

Bei Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebende, durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge werden bis zu einem solchen stets nach oben abgerundet.

im sonstigen inländischen Verkehr

- Telegrammgebühr 5 Pf. für das Wort, mindestens 50 Pf.
- Reichsabgabe ... 3 Pf. für das Wort, mindestens 15 "
- mithin mindestens für das Telegramm 65 "

Unverändert bleiben die Gebühren:

- für den **Postcheckverkehr** und für **Zeitungen**,
- „ **Feldpostsendungen** und **Soldatensendungen** (mit Ausschluß solcher in rein gewerblichen Angelegenheiten der Absender oder Empfänger),
- „ **Sendungen nach dem Ausland**. (Wegen der Abweichungen im Verkehr mit Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Luxemburg sowie im Grenzverkehr mit Dänemark, den Niederlanden und der Schweiz erteilen die Schalterstellen Auskunft.)